

IDW e.V. – Geschäftsstelle  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

vorab per e-mail:      stellungnahmen@idw.de

13. März 2021

**Stellungnahme zu dem Entwurf einer Neufassung des IDW Standards:  
*Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW ES 11 n.F.)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Anmerkung möchte ich hierzu mitteilen:

In Rz. 4 mittig wird das Vorliegen einer integrierten Unternehmensplanung vorausgesetzt, die viele Unternehmen (insbes. KMU) jedoch nicht durchführen. In dem hiesigen Kontext wäre mE - auch daher - ein Rekurrenieren auf eine „*Finanzplanung* (bestenfalls: integrierte *Unternehmensplanung*)“ vorzugswürdiger.

Dabei geht auch der Fußnotenverweis auf IDW S 6, Rz. 72 ff., fehl, da es dort um eine integrierte Sanierungsplanung geht, während hier (vgl. die Überschrift zu Punkt 2.) die **Beurteilung des Vorliegens von (akuten) Insolvenzgründen** adressiert ist.

In Rz. 34 des IDW ES 11 n.F. wird - konsistent zu meinem Punkt - später für kurzfristige, wenige Wochen umfassende Finanzpläne eine „*Liquiditätsplanung*“ als ausreichend erachtet, nur darüber hinaus „*ein umfassender Finanzplan auf Basis einer integrierten Planung (Erfolgs-, Vermögens und Liquiditätsplanung)*“ vorausgesetzt.

Für die Würdigung meines Punktes danke ich Ihnen und bleibe

Mit freundlichem Gruß nach Düsseldorf

Clemens Willeke  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater